

V e r f ü g u n g

1. Vermerk

Das nach fristgemäßem Einspruch gegen den Bußgeldbescheid des Studentenwerks Leipzig vom 14.07.2017 gemäß § 69 Abs. 3 OWiG hierher übersandte Ordnungswidrigkeitenverfahren betrifft einen Verstoß gegen § 58 Abs. 1 Nr. 1 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Der Medizinstudentin Susi Söllner wird zur Last gelegt, in ihrem Antrag vom 26.06.2011 auf Bewilligung von Ausbildungsförderung für die Jahre 2011 und 2012 unrichtige Angaben über ihr Vermögen gemacht zu haben.

Ihr wurden, unter zutreffender Berücksichtigung des Einkommens ihres Vaters, für den Bewilligungszeitraum 10/2011 bis 09/2012 Leistungen nach dem BAföG im Gesamtvolumen von 3.348,- EUR gewährt. Ausgezahlt wurden die Leistungen jeweils im Voraus am letzten Werktag des Vormonats. Die ausgezahlten Beträge wurden aufgrund der vom Studentenwerk Leipzig als Bewilligungsbehörde erlassenen bestandskräftigen Änderungs- und Rückforderungsbescheide gem. § 45 Abs. 1 und § 50 Abs. 1 SGB X zurückgefordert und während des Bußgeldverfahrens in einer Summe zurückgezahlt.

Die Ordnungswidrigkeit ist verjährt (§ 31 Abs. 2 Nr. 3 OWiG i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BAföG). Der Gesamtsachverhalt ist allerdings auch unter dem Gesichtspunkt des Betruges zu prüfen.

2. Das Verfahren wird wegen Verjährung eingestellt.

3. Mitteilung von Ziff. 2 an Betroffene und Studentenwerk Leipzig.

4. Mit Kopien dieser Akte und unter Voranstellung einer Abschrift dieser Verfügung neue Js-Akte anlegen und wie folgt eintragen:

Susi Söllner  
geb. am 23.02.1987  
Stöckartstr. 6, 04277 Leipzig  
wegen Betrug u. a.  
Tatzeit: 06/2011 bis 09/2012

5. Wv. der zu Ziff. 4 neu angelegten Js-Akte.

*Schnell*

gez. Schnell  
Staatsanwalt

---

**Hinweis des GJPA:** Das Ermittlungsverfahren gegen Susi Söllner wegen Betruges u. a. erhielt das staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen 305 Js 36675/17. Es folgen Auszüge aus den Ermittlungsakten.

---

V e r f ü g u n g

1. Mitteilung über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens an Beschuldigte.
2. BZR für Beschuldigte anfordern.
3. Bankanfrage (Zeitraum von 01/2011 bis 09/2012) mit Frist sechs Wochen an Kreissparkasse Bernburg zu Girokonto 10-12345678 und Tagesgeldkonto 11-12345678 sowie an die Deutsche Bank Leipzig zu Sparkonto 20-987654 und Wertpapierdepot 21-987654.
4. Wv. spätestens in 2 Monaten (BZR, Bankauskünfte) mit aktueller Verfahrensliste

*Schnell*

gez. Schnell  
Staatsanwalt

**Antrag auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)**

Formblatt gemäß § 46 Abs. 3 BAföG

<b>Ausbildungsstätte</b> <i>Universität Leipzig</i>	<b>Name</b> <i>Söllner</i>
<b>Fachrichtung</b> <i>Medizin</i>	<b>Vorname</b> <i>Susi</i>
	<b>Geburtsdatum</b> <i>23.02.1987</i>

Angaben zu meinem Vermögen im Zeitpunkt der Antragstellung

(Bitte geben Sie nachfolgend den Wert Ihrer Grundstücke, Wertpapiere und sonstigen Vermögensgegenstände an. Bitte Belege beifügen.)

<b>Grundstücke</b>	<i>Keine</i>
<b>Wertpapiere</b>	<i>Keine</i>

Barvermögen und Guthaben im Zeitpunkt der Antragstellung

(Bitte geben Sie nachfolgend Ihr Barvermögen, Ihre Bank- und Sparkassenguthaben, Bauspar- und Prämiensparguthaben an. Bitte Belege beifügen.)

<b>Barvermögen</b>	<i>75 €</i>
<b>Konto</b> <i>Girokonto Kreissparkasse Bernburg Nr. 10-12345678</i>	<i>498,87 €</i>
<b>Konto</b>	
<b>Konto</b>	
<b>Konto</b>	

## Meine Schulden und Lasten im Zeitpunkt der Antragstellung

(Bitte geben Sie hier Ihre Hypotheken, Grundschulden oder sonstigen Belastungen auf einem der vorgenannten Vermögenswerte und Ihre Lasten an, z. B. sonstige Schulden aus Darlehen, Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen o. Ä. Bitte Belege beifügen.)

--	--

[...]

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind und im Druckteil keine Änderungen vorgenommen worden sind.

<b>Ort/Datum</b>  Leipzig, d. 26.06.2011	<b>Unterschrift des/der Auszubildenden</b>  Susi Söllner
--	--

### Hinweis des GJPA:

Soweit durch [...] gekennzeichnet ist der Antrag vom 26.06.2011 nicht vollständig abgedruckt. Die Beschuldigte machte in dem Antrag zutreffende Angaben über das Einkommen ihres unterhaltspflichtigen Vaters.

Auf den Antrag hin wurde der Beschuldigten mit Bescheid vom 14.08.2011 für den Zeitraum Oktober 2011 bis September 2012 Ausbildungsförderung in Höhe von monatlich 279 EUR bewilligt.

Der bewilligte Betrag entspricht dem monatlichen Bedarf abzüglich des monatlich anzurechnenden Einkommens des Vaters (vgl. § 11 Abs. 2 BAföG); Vermögen der Beschuldigten wurde jeweils nicht angerechnet.

Studentenwerk Leipzig  
– Amt für Ausbildungsförderung –

15.08.2017

### I. Vermerk

Aufgrund einer routinemäßigen Datenabfrage teilte das Bundeszentralamt für Steuern mit, dass die Auszubildende Susi Söllner im Jahre 2011 Freistellungsaufträge für Zinserträge und Dividenden in Höhe von insgesamt 756 € in Anspruch genommen hatte.

Die daraufhin zur Anhörung angeschriebene Auszubildende sprach heute persönlich hier vor und erklärte ihre damalige Vermögenslage unter Vorlage von Kontoauszügen, Bankbestätigungen und Depotauszügen wie folgt:

#### **1. Guthaben bei der Kreissparkasse Bernburg**

**Girokonto 10-12345678,  
bezogen auf den Tag der Antragstellung: 498,87 €**

Die Angaben der Auszubildenden über das Guthaben auf dem Girokonto waren somit zutreffend.

**Tagesgeldkonto 11-12345678,  
bezogen auf den Tag der Antragstellung: 9.167,80 €**

Die Auszubildende erklärte hierzu, dass nach Verrechnung mit ihren Darlehensschulden in Höhe von 10.000,- € (unten Nr. 3) das Guthaben nicht zu berücksichtigen gewesen sei.

## **2. Guthaben bei der Deutschen Bank Leipzig**

### **Sparkonto 20-987654:**

**bezogen auf den Tag der Antragstellung: 15.504,13 €**

Die Auszubildende erklärte, dass das Guthaben auf dem Sparkonto 20-987654 von ihrer im Dezember 2010 verstorbenen Mutter für ihr Studium zurückgelegt worden sei; diese habe regelmäßig von ihrem Haushaltsgeld kleinere Beträge auf das Sparkonto der Auszubildenden eingezahlt. Die Auszubildende vertrat die Auffassung, dass solche Zuwendungen ohnehin nicht als einzusetzendes Vermögen berücksichtigt werden dürften, weshalb sie das Sparguthaben damals nicht angegeben habe.

### **Wertpapierdepot 21-987654:**

Eingerichtet im September 2010; Kurswert der Aktien und Investmentzertifikate in den Jahren 2011 und 2012 mindestens 25.000 €.

Die Auszubildende erklärte, dass sie das Wertpapierdepot nicht angegeben habe, weil die Aktien und Investmentfondsanteile in dem Wertpapierdepot ihrem Vater gehörten. Diese seien lediglich zur Realisierung des Steuerfreibetrags in ihr Depot übertragen worden. Ihr Vater sei verfügungsberechtigt, es sei „sein Geld“.

## **3. Schulden**

Für den Kauf eines neuen Pkw, der auf ihren Namen zugelassen war, habe ihr der Vater zum Abitur ein zinsloses Darlehen von 10.000,- € gewährt, das nach erfolgreichem Abschluss des Studiums zurückzuzahlen sei. Der Pkw wurde wenige Wochen nach seiner Zulassung bei einem Verkehrsunfall zerstört. Ein schriftlicher Darlehensvertrag könne nicht vorgelegt werden; die Vereinbarung sei nur mündlich geschlossen worden.

Damit verfügte die Auszubildende im Zeitpunkt der Antragstellung über anrechnungsfähiges Vermögen i.S.d. §§ 26 bis 30 BAföG in Höhe von mindestens 50.170,80 €, welches den auch damals geltenden Freibetrag in Höhe von 5.200,- € (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BAföG) erheblich übersteigt. Das Darlehen kann nicht abgezogen werden, da es in dem Antrag nicht angegeben wurde und aussagekräftige Unterlagen (insbesondere ein Darlehensvertrag) hierzu fehlen; ein Härtefall liegt nicht vor. Die vorgelegten Kontoauszüge habe ich – soweit verfahrensrelevant – mit dem Einverständnis der Auszubildenden kopiert und zu den Akten genommen.

II. Frau Weise

mit der Bitte um Kenntnisnahme und zur weiteren Veranlassung zugeleitet. Die Förderbescheide können m.E. keinen Bestand haben. Die gewährten Leistungen sind zurückzufordern.

Thieme,

gez. Thieme, Referentin

---

305 Js 36675/17

Staatsanwaltschaft Leipzig  
Dezernat 305

Leipzig, den 18.11.2017

### V e r f ü g u n g

#### 1. Vermerk

- a) Die Ergebnisse der Bankenabfrage liegen nunmehr vollständig vor. Danach gibt der Vermerk vom 15. August 2017 der Referentin Thieme vom Studentenwerk Leipzig die Vermögensverhältnisse der Beschuldigten im Zeitpunkt der Antragstellung zutreffend wieder.
- b) Die Ermittlungsakte 507 Js 43978/17 wurde beigezogen; dem Verfahren liegt eine Strafanzeige gegen die Beschuldigte wegen Diebstahls zugrunde. Wegen des persönlichen Sachzusammenhangs soll das Verfahren übernommen und zu hiesigem Verfahren verbunden werden.

2. Das Verfahren 507 Js 43978/17 wird hierher übernommen.

3. Die Verfahren werden zum Zwecke des gemeinsamen Verfahrensabschlusses verbunden; es führt 305 Js 36675/17.

4. Beschuldigte laden zur Vernehmung auf den 2. Dezember 2017, 9.00 Uhr, Zimmer 2.15.

5. Wv. 10 Tage (Vorbereitung der Beschuldigtenvernehmung).

*Schnell*

gez. Schnell  
Staatsanwalt

---

<p><b>Hinweis des GJPA:</b> Die nachfolgend abgedruckten Aktenauszüge stammen aus der Ermittlungsakte 507 Js 43978/17.</p>
--

---

600 Jahre

**Universität Leipzig**

Körperschaft des öffentlichen Rechts

An die  
Staatsanwaltschaft Leipzig  
Straße des 17. Juni 2  
04107 Leipzig

Universitätsbibliothek Leipzig  
Zentralbibliothek Medizin  
Liebigstraße 13  
04103 Leipzig  
Telefon: (0341) 97 1 40 12  
Telefax: (0341) 97 1 40 08  
Leipzig, den 01.10.2017

### **Strafanzeige und Strafantrag**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatten wir Strafanzeige und stellen Strafantrag gegen die Studentin der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig, Susi Söllner, geboren am 23.02.1987, wohnhaft Stöckartstraße 6, 04277 Leipzig wegen aller in Betracht kommenden Straftaten.

Eine Videoaufzeichnung belegt, dass die Studentin ein im Eigentum der Einrichtung stehendes Sammelwerk, bestehend aus 2 Bänden, entwendet hat, nachdem sie die Sicherungsetiketten aus dem Buch entfernt hat.

Dabei handelt es sich um folgendes Lehrwerk:

Sobotta, Atlas der Anatomie des Menschen  
2 Bände, 27. Auflage, März 2017, Seitenzahl: 1152  
ISBN-10: 3-437-44070-5  
Urban & Fischer bei Elsevier  
Signatur Zentralbibliothek Medizin: ZM2-A-3-2-2-4 (Unibib. Leipzig)  
Einkaufspreis: 148,00 €

Wir bitten um Aufnahme der Ermittlungen.

Mit freundlichen Grüßen

**Renate Fechter**

Renate Fechter  
(Bibliotheksleiterin)

---

Richard-Lehmann-Straße 19  
04275 Leipzig  
Tel.:0341/3030-0

Datum: 14.10.2017

## Zeugenvernehmung

Vorgeladen erscheint Renate Fechter, geboren am 24.11.1959, wohnhaft Kleinholzweg 18, 04107 Leipzig, mit der Beschuldigten nicht verwandt und nicht verschwägert. Sie erklärt nach Belehrung:

Ich bin seit 2010 Leiterin der Zentralbibliothek der Medizin an der Universität Leipzig. Bereits vor meiner Zeit als Bibliotheksleiterin entstand der Bibliothek durch Entwendung und Beschädigung von Schriftgut und PC-Technik jährlich ein Schaden in vier- bis fünfstelliger Höhe. Obwohl an der Bibliothek Ein- und Ausgangskontrollen durch Bibliotheksmitarbeiter durchgeführt werden, das Mitführen von Taschen und Jacken in der Bibliothek nicht erlaubt ist und sämtliche Bücher mit Sicherungsetiketten, die beim Verlassen der Bibliothek einen akustischen Alarm auslösen, versehen sind, kam es immer wieder zu erheblichen Schäden, weil entweder einzelne Seiten aus Büchern und Zeitschriften entfernt oder die Sicherungsetiketten entfernt wurden. Besonders ärgerlich ist, dass zum Teil sehr wertvolle, antiquarische Bücher entwendet bzw. zerstört wurden, die nicht mehr ersetzbar waren. Da eine Ersatzbeschaffung nicht immer sofort möglich war, waren wir teilweise gar nicht mehr in der Lage, die nachgefragte Literatur zur Verfügung zu stellen.

Auf Betreiben der Universitätsleitung sind aufgrund der Videoüberwachungsordnung von April 2015 im Sommer 2015 in der Bibliothek vier Videokameras installiert worden, die das Eigentum vor Beschädigung und Diebstahl schützen sollen. Auf die Videoüberwachung wird an den Eingangstüren zur Bibliothek ganz deutlich durch einen großen Aushang der Bibliotheksleitung hingewiesen. Seit der Installierung der Kameras sind die Schäden deutlich zurückgegangen. Ich denke, dass die Kameras eine abschreckende Wirkung haben.

Die Bildaufnahmen der Videokameras werden im Wechsel auf einen Monitor am Arbeitsplatz einer Bibliotheksmitarbeiterin übertragen. Auf diese Weise können unbefugte Handlungen von Bibliotheksnutzern sofort festgestellt werden. Die Bildaufzeichnungen werden auf meine Veranlassung hin über einen Zeitraum von einem Jahr aufbewahrt und danach vernichtet. Ich weiß, dass die Aufzeichnungen früher gelöscht werden müssten; aber wir machen nur einmal im Jahr Inventur, mehr ist uns personell nicht möglich, und können erst dann die Aufzeichnungen gezielt auswerten.

So ist im September 2017 aufgrund der jährlich stattfindenden Inventur das Fehlen von mehreren Büchern festgestellt worden. Eine Kontrolle der Ausleihscheine ergab, dass insbesondere die neueste Auflage des Sammelwerks von Sobotta, Atlas der Anatomie des Menschen, ein bei den Studenten sehr gefragtes Lehrbuch, nicht mehr im Bestand war. Daraufhin ordnete ich die Sichtung der Kameraaufzeichnungen für diesen Bibliotheksbereich an, der von der Kamera 2 überwacht wird. Da die Neuauflage erst am 05. Juni 2017 angeschafft und am 08. Juni 2017 in den Bestand eingestellt worden war, konnte es nur im Zeitraum vom 8. Juni 2017 bis September 2017 gestohlen worden sein.

Die Studentin Anja Listig, die aushilfsweise in der Bibliothek arbeitet, stellte dann anhand der Videoaufnahmen der Kamera 2 den Diebstahl durch die Studentin Susi Söllner fest.

Dass der Diebstahl nicht sofort festgestellt worden ist, kann daran liegen, dass auf dem Monitor die Aufnahmen der vier Kameras nicht gleichzeitig abgebildet werden oder dass die Bibliotheksmitarbeiterin vorübergehend nicht am Arbeitsplatz war. Dass beim Verlassen der Bibliothek das Sicherungsetikett keinen Alarm auslöste, kann daran liegen, dass die Täterin das Sicherungsetikett entfernt hat. Das Sicherungsetikett wird immer hinten im Innenbereich des Buchdeckels angebracht.

Die Zentralbibliothek für Medizin besteht aus einem Eingangsbereich und zwei weiteren großen Seminarräumen, in denen jeweils zwei schwenkende Kameras an der Decke installiert worden sind.

Eingangs- und Ausgangskontrolle an der Bibliothek werden von zwei studentischen Hilfskräften der Bibliothek durchgeführt. Ferner arbeiten zwei weitere Bibliotheksmitarbeiter in der Aufsicht bzw. Auskunft. Eine Bücherausleihe ist bei uns nicht möglich. Nur den Lehrstühlen werden Bücher gegen Leihschein zur Verfügung gestellt.

Sämtliche Bücher der Bibliothek sind auf der ersten Seite mit einem Stempel der Universitätsbibliothek versehen und verfügen auf dem Buchrücken über eine aufgeklebte Signatur.

**geschlossen:**

*Löwe*

gez. Löwe, KK

**selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben**

*Renate Fechter*

---

## Polizeirevier Leipzig-Südwest



**Richard-Lehmann-Straße 19**  
**04275 Leipzig**  
**Tel.:0341/3030-0**

**Datum: 14.10.2017**

### Zeugenvernehmung

Vorgeladen erscheint Anja Listig, geboren am 12.08.1988, wohnhaft Schillerstraße 24, 04103 Leipzig, mit der Beschuldigten nicht verwandt und nicht verschwägert. Sie erklärt nach Belehrung:

Ich studiere an der Universität Leipzig im 8. Semester Medizin. Ich bin mit Frau Söllner nicht befreundet. Wir kennen uns aus einer Lehrveranstaltung zur makroskopischen Anatomie, die wir gemeinsam im Winter 2016/2017 besucht haben. Mit dem Ex-Freund von Susi, dem Patrik Pilsner, bin ich allerdings besser bekannt.

Seit Winter 2016 habe ich in der Zentralbibliothek Medizin einen Aushilfsjob. Ich bin in der Ein- und Ausgangskontrolle der Bibliothek tätig. Ferner ordne ich gelegentlich Bücher wieder an der richtigen Stelle ein und helfe Bibliotheksnutzern bei ihren Buchrecherchen. Nach einer im September 2017 durchgeführten Inventur wurde das Fehlen von Büchern festgestellt.

Auf Weisung der Bibliotheksleiterin, Frau Fechter, habe ich daher am 29. und 30. September 2017 die Videoaufzeichnungen der in der Bibliothek installierten Kameras gesichtet. Dabei habe ich auf einem Videoband die Studentin Söllner beim Diebstahl eines Bandwerks aus dem Regal Nr. A des zweiten Raumes der Bibliothek, Fach 3, 2. Reihe festgestellt. Bei dem entwendeten Objekt muss es sich um das Lehrwerk Sobotta, Atlas der Anatomie des Menschen, handeln, weil es im Regal A keinen weiteren Fehlbestand gibt.



An der Signatur des Buches lässt sich der Standort des Buches ganz leicht feststellen: ZM steht für Zentralbibliothek Medizin, die Ziffer „2“ steht für den hinteren Raum der Bibliothek, A steht für „Regal A“ die nachfolgende Ziffer „3“ steht für „Fach 3“ und die weitere Ziffer „2“ steht für „Reihe 2“. Aus der vorletzten Zahl „2“ lässt sich erkennen, dass das Werk 2 Bände hat. Die letzte Ziffer ist eine Ordnungsziffer.

Es hat mich, offen gesagt, nicht wirklich gewundert, als ich auf der Videoaufzeichnung sah, dass Susi die Bücher eingesteckt hat. Ich kann mich erinnern, dass Mitte Juni 2017 die zweite Kamera im hinteren Raum der Bibliothek wegen mutwilliger Beschädigung des Kabels vorübergehend ausgefallen war. Irgendjemand hatte das Kabel einfach durchgeschnitten. Ich war darüber sehr erbost und habe das auch einigen Kommilitonen erzählt. Wir haben danach noch in der Cafeteria in größerer Runde über den Sinn von solchen Kameras länger diskutiert. Susi Söllner war auch dabei. Ich könnte mir vorstellen, dass sie bei dem Diebstahl davon ausging, dass die Kamera noch nicht betriebsbereit sei. Wegen der vorhandenen Aufnahme war sie offenbar aber zu jenem Zeitpunkt schon wieder instand gesetzt.

Vor dieser Vernehmung habe ich auch mit Patrik über die Sache gesprochen. Der meinte nur, dass das für ihn keine Neuigkeit sei und wollte dazu nichts weiter sagen.

geschlossen:

*Löwe*

gez. Löwe, KK

selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben

*Anja Lüstig*

---

**Polizeirevier Leipzig-Südwest**



**Richard-Lehmann-Straße 19  
04275 Leipzig  
Tel.:0341/3030-0**

**Datum: 20.10.2017**

## Zeugenvernehmung

Vorgeladen erscheint Patrik Pilsner, geboren am 16.03.1988, wohnhaft Fichtestraße 6, 04103 Leipzig, mit der Beschuldigten nicht verwandt und nicht verschwägert. Er erklärt nach Belehrung:

Ich war bis vor zwei Monaten mit der Beschuldigten zusammen; wir haben uns dann getrennt. Zur Sache möchte ich eigentlich nichts sagen, weil ich der Susi nicht schaden möchte. Ich mache meine Aussage nur deshalb, weil ich darauf hingewiesen wurde, zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet zu sein.

Susi und ich studieren zusammen Medizin. Solange wir zusammen waren, haben wir auch gemeinsam gelernt. Eines Tages, das muss wohl im Juni gewesen sein, hatte die Susi den Sobotta bei sich zu Hause; das war ein normales Bibliotheksexemplar. Mich wunderte das, weil man Bücher eigentlich nicht aus der Bibliothek entleihen kann. Als ich in den Bänden blätterte, sah ich, dass in beiden Bänden das Sicherungsetikett herausgerissen war. Ich habe Susi danach befragt. Sie hat mir dann anvertraut, dass sie die Bücher hat mitgehen lassen. Das wäre ganz einfach gewesen. Auf die Idee sei sie gekommen, nachdem Anja davon erzählt hatte, dass die Überwachungskamera defekt ist. Ich fand das total bescheuert und habe ihr das auch gesagt.

Mehr weiß ich zur Sache nicht.

geschlossen:  
*Löwe*  
gez. Löwe, KK

selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben  
Patrik Pilsner

## Polizeirevier Leipzig-Südwest



Richard-Lehmann-Straße 19  
04275 Leipzig  
Tel.:0341/3030-0

Datum: 18.10.2017

### Vermerk über die Auswertung der Videoaufnahme der Kamera 2 (Raum 2)

**Datum der Aufzeichnung:** 17.06.2017 von 10:22 Uhr bis 10:26 Uhr

**Ort der Aufzeichnung:** Universitätsbibliothek Leipzig, Zentralbibliothek Medizin, Liebigstraße 13, 04103 Leipzig

**10:22 Uhr**

Auf dem Kamerabild ist zunächst ein durch künstliches Licht gut ausgeleuchteter Gang mit seitlichen Buchregalen zu sehen. Eine junge Frau mit dunklen, langen Haaren betritt den Gang. Nur ihre Oberbekleidung ist auf dem Bild sichtbar. Sie ist mit einem langen, weiten Pullover (Poncho?) bekleidet. Die Frau schaut zunächst zu der an der Decke angebrachten Kamera, wobei sie die Kamera näher zu betrachten scheint. Sodann wendet sie sich rasch dem links vom Gang stehenden Buchregal zu und entnimmt aus dem circa in ihrer Augenhöhe befindlichen Fach mit der linken Hand ein Buch, das sie schnell öffnet. Die Frau wendet sich sodann von der Kamera ab, so dass sie nur von hinten sichtbar ist. Die Bewegung der Arme, die nur von hinten erkennbar ist, könnte darauf hin deuten, dass die Frau etwas unter dem Pullover versteckt.

**10:24 Uhr**

Die Frau entnimmt ein weiteres Buch aus dem Regal und wendet sich abermals von der Kamera weg.

**10:26 Uhr**

Sodann wendet sich die Frau und verlässt den Gang, wobei sie in ihren Händen keinen Gegenstand hält. Ihre Armhaltung (angewinkelte Arme; Anklemmen der Ellenbogen an den seitlichen Oberkörper) lässt darauf schließen, dass die Frau unter ihrem Pullover auf beiden Seiten jeweils einen Gegenstand hält.

**- Ende der Aufnahme -**

*Löwe*  
gez. Löwe, KK

---

**Hinweis des GJPA:**

Im Rahmen der auf Antrag der Staatsanwaltschaft Leipzig richterlich angeordneten Durchsuchung der Wohnräume der Beschuldigten Susi Söllner wurden am 15.11.2017 die zwei Bände des Lehrwerks „Atlas der Anatomie des Menschen“ gefunden. Die jeweiligen Buchdeckelrücken enthalten die Signatur „ZM2-A-3-2-2-4 (Unibib. Leipzig)“. Auf der jeweils ersten Seite eines jeden Bandes befindet sich ein Stempel „Eigentum der Universität Leipzig“. Jeder Band weist im hinteren Innenbereich des Buchdeckels leichte Beschädigungen auf, die auf eine Entfernung des Sicherungsetiketts mittels eines Gegenstands (z.B. Schere) schließen lassen. Von einem Abdruck des Sicherstellungsprotokolls wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Durchsuchung der Wohnung und die Sicherstellung des Lehrwerks rechtmäßig erfolgt sind.

---

**Rechtsanwaltskanzlei Dr. Werner Eisler  
Karl-Liebknecht-Straße 24  
04107 Leipzig**

Leipzig, den 29.11.2017

Staatsanwaltschaft Leipzig  
z.H. Herrn Staatsanwalt Schnell  
Straße des 17. Juni 2  
04107 Leipzig

**Terminsache**  
**Sofort auf den Tisch!**

**Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Leipzig gegen Susi Söllner wegen Betrugs u. a., dortiges Az. 305 Js 36675/17**

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt Schnell,

unter Vollmachtsvorlage zeige ich an, dass Frau Susi Söllner mich mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt hat. Meine Mandantin wird zur Beschuldigtenvernehmung am 2. Dezember 2017 nicht erscheinen. Nachdem mir heute in der Geschäftsstelle die Akte kurzfristig zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wurde, nehme ich zu den Tatvorwürfen wie folgt Stellung:

1. Der Tatbestand des Betrugs ist nicht erfüllt. Der gesamte Förderbetrag wurde unstreitig bereits in voller Höhe zurückgezahlt. Die Staatsanwaltschaft wird nicht begründen können, welcher Schaden dem Fiskus entstanden sein soll.
2. Die Tat ist nicht als Betrug strafbar. Denn die Ordnungswidrigkeit des § 58 Abs. 1 Nr. 1 BAföG als Spezialdelikt verdrängt den viel allgemeiner gefassten Betrugstatbestand. § 21 OWiG ist hier nicht anwendbar. Unabhängig davon kann die Tat auch nicht mehr verfolgt

werden. Wie Sie bereits im Ordnungswidrigkeitenverfahren zutreffend festgestellt haben, ist inzwischen Verfolgungsverjährung (§ 78 StGB, § 206a StPO) eingetreten.

3. Rein vorsorglich sei erwähnt, dass meine Mandantin im Zeitpunkt der Antragstellung nicht über anrechenbares Vermögen oberhalb des ihr nach § 29 BAföG zustehenden gesetzlichen Freibetrags verfügte. Die Angaben in dem Antrag vom 26.06.2011 waren nicht falsch. Denn meine Mandantin war nur in den Grenzen des § 46 Abs. 3 BAföG i. V. m. § 60 Abs. 1 SGB I zu Mitteilungen verpflichtet; sie hat in diesem Zusammenhang kein „schlechtes Gewissen“.

3.1 Das Guthaben auf dem bei der Deutschen Bank Leipzig geführten Sparkonto 20-987654 hatte die am 13.12.2010 verstorbene Mutter der Beschuldigten über viele Jahre hinweg ohne Wissen des Vaters vom Haushaltsgeld abgezweigt, um ihrer Tochter „Startkapital“ für die Einrichtung einer bescheidenen Studentenwohnung überlassen zu können. Da meine Mandantin während des Förderungszeitraums in einem Studentenwohnheim wohnen durfte, musste sie das Guthaben damals noch nicht angreifen. Dieser „Erstausbstattungsbeitrag“ war nie dazu bestimmt, den laufenden Unterhalt zu bestreiten und ist damit nicht als Vermögen im Sinne des § 27 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BAföG anzusehen; es liegt ein Fall des § 27 Abs. 1 S. 2 BAföG vor.

3.2 Die Wertpapiere wurden im September 2010 aus dem Depot des Vaters der Beschuldigten zur völlig legalen Realisierung eines Steuerfreibetrags in deren Depot übertragen. Es handelt sich um Treuhandvermögen des Vaters, der zwar keine Depotvollmacht hatte, dem die Zinserträge aber jeweils durch Vermittlung der Beschuldigten zugeflossen sind. Sie selbst hatte keinen Ertrag; der Zugriff auf die Papiere war ihr aufgrund der mit dem Vater getroffenen Treuhandabrede verwehrt. Die Bank wusste von alledem nichts.

Beweis:

Zeugnis des Vaters der Beschuldigten, Bernhard Söllner, ladungsfähige Anschrift:  
Nonnenstr. 9, 04229 Leipzig

Für meine Mandantin hatten die Wertpapiere keinen Nutzen und waren ihr deshalb auch nicht zuzurechnen. Es liegt ebenfalls ein Fall von § 27 Abs. 1 S. 2 BAföG vor.

3.3 Lässt man diese Vermögenspositionen unberücksichtigt, bleibt noch das bei der Kreissparkasse Bernburg geführte Tagesgeldkonto 11-12345678, das zugunsten der Beschuldigten ein Guthaben in Höhe von 9.167,80 EUR aufwies. Hiervon ist jedoch gemäß § 28 Abs. 3 BAföG ein Schulddarlehen in Höhe von 10.000,00 EUR in Abzug zu bringen, so dass nicht nur der Freibetrag des § 29 Abs. 1 Nr. 1 BAföG in Höhe von 5.200,- € unterschritten wird, sondern gar kein Vermögenswert verbleibt.

Zum Darlehen trage ich wie folgt vor: Der Vater meiner Mandantin hatte ihr im Frühjahr 2011 einen Pkw gekauft, der auf den Namen meiner Mandantin zugelassen wurde. Zwischen ihr und ihrem Vater war mündlich vereinbart worden, dass der Kaufpreis in Höhe von 10.000,- €, der vom Vater entrichtet worden war, nach Abschluss des Studiums ohne Zinsen zurückbezahlt werden sollte. Der Pkw wurde noch im Mai 2011 bei einem Verkehrsunfall zerstört.

Beweis: Zeugnis des Vaters der Beschuldigten, b. b.

4. Soweit die Staatsanwaltschaft Leipzig gegen meine Mandantin auch wegen Diebstahls ermittelt (vormals Aktenzeichen: 507 Js 43978/17), liegen verwertbare Beweismittel gegen meine Mandantin nicht vor. Der Tatverdacht beruht auf einer Videoaufnahme, die von der Universität Leipzig unter Verstoß gegen das Sächsische Datenschutzgesetz gespeichert worden ist. Dabei handelt es sich um einen schwerwiegenden Eingriff in die verfassungsrechtlich gewährleisteten Persönlichkeitsrechte meiner Mandantin, der einer Beweisverwertung entgegensteht. Da sämtliche Beweismittel (Zeugen, Durchsuchung etc.) auf der unverwertbaren Videoaufnahme beruhen, dürfen auch diese nicht für eine Überführung meiner Mandantin herangezogen werden. Meine Mandantin wird sich zur Tat nicht einlassen.

5. Ich beantrage deshalb, das Ermittlungsverfahren insgesamt nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

Hochachtungsvoll

*Dr. Eisler*

Rechtsanwalt

<p><b>Hinweis des GJPA:</b> Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erteilten Vollmacht wird abgesehen.</p>
---

## Bearbeitervermerk

- (1) Der Sachverhalt ist hinsichtlich der Beschuldigten **Susi Söllner** strafrechtlich und strafprozessual zu begutachten, wobei auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. hilfsgutachtlich – einzugehen ist. Auf eine mögliche strafrechtliche Verantwortlichkeit des Vaters der Beschuldigten und auf eine Beteiligung der Beschuldigten insoweit ist jedoch nicht einzugehen.
- (2) Die Abschlussentscheidung der Staatsanwaltschaft, die am 30.09.2018 ergeht, ist zu entwerfen. Im Falle der Anklageerhebung darf die Darstellung der Personalien der Angeschuldigten auf Vor- und Zuname beschränkt werden. Die Niederschrift der Beweismittelaufstellung und des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen sowie die Anfertigung einer Anklagebegleitverfügung sind erlassen. Die Anfertigung einer Einstellungsverfügung ist nur dann erforderlich, wenn keinerlei Anklageerhebung vorgeschlagen wird.
- (3) Straftatbestände außerhalb des StGB und Ordnungswidrigkeiten sind nicht zu prüfen. Sofern für die Abschlussentscheidung erforderlich, ist jedoch auf das Verhältnis des O-WiG zum StGB bzw. zur StPO einzugehen. Auf steuerstrafrechtlich relevante Tatbestände ist nicht einzugehen.
- (4) Auf das Bewilligungsverfahren nach dem BAföG sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches I (SGB I) anwendbar. Der die Mitwirkungspflicht des Antragstellers betreffende § 60 SGB I ist im Anhang abgedruckt. Auf andere Vorschriften des SGB I ist nicht einzugehen.
- (5) Auf die Universität Leipzig als Körperschaft des öffentlichen Rechts findet das Sächsische Datenschutzgesetz (SächsDSG) Anwendung, das im Anhang auszugsweise abgedruckt ist. Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sind für die Falllösung nicht erheblich und nicht zu prüfen.
- (6) Es ist davon auszugehen, dass sich der von der Staatsanwaltschaft Leipzig zur zeugenschaftlichen Vernehmung geladene Vater der Beschuldigten nach ordnungsgemäßer Belehrung auf sein Zeugnisverweigerungsrecht berufen hat.
- (7) Alle für die Fallbearbeitung relevanten Tat- und Wohnorte liegen im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Leipzig und des Landgerichts Leipzig.
- (8) Alle Formalien (Belehrungen, Unterschriften, Zustellungen, Vollmachten etc.) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Aktenauszug nichts Gegenteiliges ergibt. Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben. Nicht abgedruckte Aktenbestandteile sind entweder in den abgedruckten Vermerken zutreffend wiedergegeben oder für die Fallbearbeitung ohne Bedeutung.
- (9) Es ist zu unterstellen, dass
  - die Förderbescheide und die Rücknahme- und Rückforderungsbescheide des Studentenwerks Leipzig rechnerisch richtig sind;
  - in Bezug auf das Wertpapierdepot die dargestellte Treuhandabrede zwischen der Beschuldigten und ihrem Vater besteht;
  - die Datenübermittlung des Bundeszentralamts für Steuern rechtmäßig war.
- (10) Von den §§ 153 bis 154f sowie §§ 407 bis 412 StPO ist kein Gebrauch zu machen. Eine Verweisung auf den Privatklageweg ist ausgeschlossen.
- (11) Der aktuelle Bundeszentralregisterauszug für die Beschuldigte enthält keine Eintragungen.

Zugelassene Hilfsmittel:

- a.) Schönfelder, Deutsche Gesetze (Loseblattsammlung)
- b.) Sartorius, Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze
- c.) Trojahn, Gesetze über die Berliner Verwaltung **oder**  
v. Brünneck / Dombert, Nomos Texte Landesrecht Brandenburg
- d.) Fischer, Strafgesetzbuch (Kurzkomentar)
- e.) Meyer-Goßner, Strafprozessordnung (Kurzkomentar)

# Anhang:

## I. Auszug aus dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG):

### **§ 11 Umfang der Ausbildungsförderung**

- (1) Ausbildungsförderung wird für den Lebensunterhalt und die Ausbildung geleistet (Bedarf).
- (2) Auf den Bedarf sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Einkommen und Vermögen des Auszubildenden sowie Einkommen seines Ehegatten oder Lebenspartners und seiner Eltern in dieser Reihenfolge anzurechnen; [...]

### **§ 26 Umfang der Vermögensanrechnung**

Vermögen des Auszubildenden wird nach Maßgabe der §§ 27 bis 30 angerechnet.

### **§ 27 Vermögensbegriff**

- (1) Als Vermögen gelten alle
  1. beweglichen und unbeweglichen Sachen,
  2. Forderungen und sonstige Rechte.Ausgenommen sind Gegenstände, soweit der Auszubildende sie aus rechtlichen Gründen nicht verwerten kann.
- (2) [...]

### **§ 28 Wertbestimmung des Vermögens**

- (1) Der Wert eines Gegenstandes ist zu bestimmen
  1. bei Wertpapieren auf die Höhe des Kurswertes,
  2. bei sonstigen Gegenständen auf die Höhe des Zeitwertes.
- (2) Maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt der Antragstellung.
- (3) Von dem nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Betrag sind die im Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Schulden und Lasten abzuziehen. Dies gilt nicht für das nach diesem Gesetz erhaltene Darlehen.
- (4) Veränderungen zwischen Antragstellung und Ende des Bewilligungszeitraums bleiben unberücksichtigt.

### **§ 29 Freibeträge vom Vermögen**

- (1) Von dem Vermögen bleiben anrechnungsfrei
  1. für den Auszubildenden selbst 5.200 Euro,
  2. für den Ehegatten oder Lebenspartner des Auszubildenden 1.800 Euro,
  3. für jedes Kind des Auszubildenden 1.800 Euro.Maßgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung.
- (2) (weggefallen)
- (3) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann ein weiterer Teil des Vermögens anrechnungsfrei bleiben.

### **§ 30 Monatlicher Anrechnungsbetrag**

Auf den monatlichen Bedarf des Auszubildenden ist der Betrag anzurechnen, der sich ergibt, wenn der Betrag des anzurechnenden Vermögens durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums geteilt wird.

### **§ 46 Antrag**

- (1) Über die Leistung von Ausbildungsförderung [...] wird auf schriftlichen Antrag entschieden. [...].
- (2) Der Antrag ist an das örtlich zuständige Amt für Ausbildungsförderung zu richten.
- (3) Die zur Feststellung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen sind auf den Formblättern anzugeben, die die Bundesregierung durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt hat.
- (4) [...]

### **§ 58 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 60 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, [...], eine Angabe oder eine Änderungsmitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder eine Beweisurkunde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt;
  2. [...].
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.
- (3) [...].



## **II. Auszug aus dem SGB I:**

### § 60 SGB I

#### Angabe von Tatsachen

- (1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen, [...]

## **III. Auszug aus dem Sächsischen Datenschutzgesetz (SächsDSG):**

### § 33

#### Videoüberwachung und Videoaufzeichnung

- (1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit dies zur Aufgabenerfüllung, insbesondere zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, oder zur Wahrnehmung eines Hausrechts erforderlich ist und schutzwürdige Interessen Betroffener nicht überwiegen.
- (2) Die Speicherung von nach Absatz 1 erhobenen Daten (Videoaufzeichnung) und deren weitere Verarbeitung ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Für einen anderen Zweck dürfen sie nur verarbeitet werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist.
- (3) Die Tatsache der Videoüberwachung und die verantwortliche Stelle sind, soweit nicht offenkundig, durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.
- (4) Das nach Absatz 1 gewonnene Bildmaterial und daraus gefertigte Unterlagen sind spätestens nach zwei Monaten zu löschen oder zu vernichten, soweit diese nicht zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen oder wegen entgegenstehender schutzwürdiger Interessen Betroffener, insbesondere zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, erforderlich sind. [...]